

Satzung für den Sportverein Müssen von 1948 e.V.

§1

Name und Sitz

Der unter dem Namen „Sportverein Müssen von 1948 e.V.“ am 12. März 1948 gegründete Verein hat seinen Sitz in 21516 Müssen, Kreis Herzogtum Lauenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwarzenbek eingetragen.

Der Sportverein Müssen ist über den Kreissportverband Herzogtum Lauenburg dem Landessportverband Schleswig-Holstein angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- und Einsatz von geeigneten Übungsleiterinnen oder Übungsleitern.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Die Farben des Vereins sind gelb / schwarz.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige Sparte gegründet werden.

Die Sparten regeln bei Gründung einer selbständigen Sparte die ihren Spartenbereich betreffenden sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Spartenversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Spartenvorstände haben diese eigene Satzungen zu erstellen.

Die unselbständigen Sparten sollen dem Vorstand eine Spartenleiterin oder einen Spartenleiter benennen. Sie erhalten das Recht, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Spartenbeiträge durch Beschluß auf einer Spartenversammlung zu erheben. Die Verwendung dieser Mittel obliegt der Sparte; die Kontrolle und Verwaltung hierüber dem Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern (aktiv/passiv)
- Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

II. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

b) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand oder die Spartenleitung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

IV. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7

Die Rechte und Pflichten

I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes und nach den Regeln des Sportbetriebes innerhalb der Sparten an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist bargeldlos durch Einzugsermächtigung auf das Konto des Vereins zu entrichten.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus

- der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwartin oder dem Kassenvwart

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit dieses nicht den Sparten übertragen wurde. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die ihrer Vertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die erste Vorsitzende oder der erste Vorsitzende

- die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende
- die Kassenwartin oder der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Im Jahr 1998 sollen die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende, im Jahr 1999 die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und im Jahr 2000 die Kassenwartin oder der Kassenwart neu gewählt werden.

V. Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einzusetzen. Diese/r hat eine beratende Stimme im Vorstand.

VI. Der Vorstand ist berechtigt, die Gründung einer Sparte zuzulassen. Über die endgültige Zulassung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus drei Beisitzern/Beisitzerinnen, der Jugendwartin/dem Jugendwart und den Spartenleitern/Spartenleiterinnen zusammen. Die Beisitzer/innen und der/die Jugendwart/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Sparten haben gegenüber dem Vorstand den/die Spartenleiter/in zu benennen, nachdem dieser die Leitung einer Sparte übernommen hat.

§ 11

Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist bis zum 30. April des Jahres einzuberufen.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden

beantragt.

§ 12

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Beisitzer/innen und der Jugendwartin/des Jugendwartes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Sparten
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Müssen. Zwischen dem Tag des Aushanges und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Der Wortlaut von Anträgen auf Satzungsänderungen kann beim Vorstand oder Beirat eingesehen werden. Die Mitglieder des Beirates sind schriftlich einzuladen.

§ 14

Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/derer Verhinderung von ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr . vollendet haben.

§ 16

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können

auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Kassenprüfer

I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensachverständigen/des Kassensachverständigen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 19

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in und dem von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 20

Auflösung des Vereins

I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Müssen, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12. Juni 1997 beschlossen worden und tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

§ 22

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht durch entsprechende Satzungsänderung zu beheben.

- SEITE 7 -

wenn SEITE 7 = " ANZSEITEN * FORMATVERBINDEN 7" "" "- = SEITE 6+1 7 -"